

# RS Vwgh 2002/6/27 2001/07/0164

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.2002

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
19/05 Menschenrechte  
40/01 Verwaltungsverfahren  
80/01 Land- und forstwirtschaftliches Organisationsrecht

## Norm

AgrBehG 1950 §5 Abs2 Z4;  
AgrVG §10 Abs2;  
AVG §37;  
AVG §52 Abs1;  
AVG §52;  
B-VG Art12 Abs2;  
MRK Art6 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/07/0045 E 29. Oktober 1991 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Teilnahme sachverständiger Mitglieder des LAS, die im Verfahren eine fachliche Äußerung abgegeben haben, an der Entscheidung des LAS begegnet keinen Bedenken (Hinweis E 4.12.1990, 89/07/0191). Die gegenteilige Annahme liefe auf eine nicht bestehende Verpflichtung bestimmter Senatsmitglieder zur Unterdrückung jenes vorläufigen sachkundigen Urteils, das diese sich im Ermittlungsverfahren fallbezogen gebildet haben (und auf dessen Erörterung nach § 10 Abs 2 AgrVG die Parteien vorbereitet werden können) oder auf ein dem Gesetz widersprechendes Verbot mittelbarer Beweisaufnahmen hinaus.

## Schlagworte

Sachverständiger Kollegialorgan Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Amtssachverständiger der Behörde  
beigegeben Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverständigenbeweis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001070164.X06

## Im RIS seit

07.10.2002

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)